



# Abfallgesetz der Gemeinde Trin

---

## I. Allgemeines

### Art. 1

*Zweck, Geltungs-  
bereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, auf dem Gebiet der Gemeinde Trin.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes Mittelbünden (AVM).

### Art. 2

*Grundsätze*

<sup>1</sup> Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

<sup>2</sup> Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.

<sup>3</sup> Abfälle sind zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

### Art. 3

*Verbote*

<sup>1</sup> Das Ablagern oder Vergraben jeglicher Art von Abfall an nicht dafür gekennzeichneten und bewilligten Standorten, z.B. in Wäldern, Wiesen, Weiden, Bachläufen ist verboten.

<sup>2</sup> Die Zuleitung jeglicher Art von Abfall in die Kanalisation, auch in zerkleinerter Form, ist verboten.

<sup>3</sup> Es ist verboten, jegliche Art von Abfall zu verbrennen, sei dies im Freien oder in Feuerungsanlagen. Ausgenommen davon sind natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie chemisch unbehandeltes Holz, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

### Art. 4

*Direkte Entsorgung*

Der Gemeindevorstand kann Industrie-, Handel- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe dazu verpflichten, anfallende Abfälle auf eigene Kosten direkt den entsprechenden Abfallverwertern zuzuführen.

## II. Entsorgung der Abfälle

### Art. 5

*Bauschutt, Aushub- und Abbruchmaterial*

Bauschutt, Aushub- und Abbruchmaterial sowie alle Arten von Bauabfällen sind vom Verursacher auf eigene Kosten den entsprechenden Verwertern zuzuführen.

### Art. 6

*Organische Abfälle*

<sup>1</sup> Organische Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind soweit möglich zu kompostieren. Liegenschaftseigentümer sind gehalten, Kompostanlagen einzurichten, zu unterhalten und den Liegenschaftsbewohnern zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.

<sup>3</sup> Für Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, unterhält die Gemeinde mindestens eine zentrale Kompostierungsanlage.

### Art. 7

*Wiederverwertbare Abfälle*

<sup>1</sup> Wiederverwertbare Abfälle sind den speziell eingerichteten Sammelstellen zuzuführen oder separaten Sammlungen mitzugeben.

<sup>2</sup> Die Gemeinde betreibt an geeigneten Orten hinreichende öffentliche Sammelstellen und organisiert regelmässige Sammlungen.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand legt fest, für welche Arten von wiederverwertbaren Abfällen eine Sammelstelle eingerichtet und in welchen zeitlichen Abständen separate Sammlungen durchgeführt werden.

### Art. 8

*Sonderabfälle*

<sup>1</sup> Sonderabfälle sind die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. Darunter fallen insbesondere Batterien, Leuchtmittel, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

<sup>2</sup> Sonderabfälle sind in erster Linie den Verkaufsstellen zurückzuführen.

<sup>3</sup> Es ist untersagt, Sonderabfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben

<sup>4</sup> Die Gemeinde richtet nach Bedarf und Möglichkeit Sammelstellen ein oder führt Sammlungen von Sonderabfällen aus Haushaltungen durch.

<sup>5</sup> Der Gemeindevorstand legt fest, für welche Arten von Sonderabfällen eine Sammelstelle eingerichtet und in welchen zeitlichen Abständen separate Sammlungen durchgeführt werden.

### Art. 9

*Hauskehricht*

<sup>1</sup> Hauskehricht ist der von Sonder-, verwertbarem und kompostierbarem Anteilen getrennte Abfall aus Haushaltungen sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben.

<sup>2</sup> Hauskehricht ist in den vom Gemeindevorsand dafür bestimmten Gebinden der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde betreibt an geeigneten Orten hinreichende öffentliche Sammelstellen und organisiert regelmässige Sammlungen.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Containern, Tiefsammelsystemen oder anderen Behältnissen für Betriebe oder grösseren Wohnüberbauungen vorschreiben.

<sup>5</sup> Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in zugelassenen Gebinden, z.B. Container oder Abfallsack, entsorgt werden kann.

<sup>6</sup> Sperrgut ist grundsätzlich vom Verursacher direkt dem Verwerter zuzuführen.

<sup>7</sup> Die Gemeinde organisiert nach Bedarf und Möglichkeit separate Sammlungen von Sperrgut.

### III. Finanzierung

#### Art. 10

*Grundsätze*

<sup>1</sup> Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung trägt der Verursacher.

<sup>2</sup> Die Finanzierung ergibt sich aus einer jährlichen Grundgebühr sowie einer Mengengebühr.

<sup>3</sup> Ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss aus der Rechnung für Abfallbewirtschaftung wird jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen.

#### Art. 11

*Grundgebühr*

Die Grundgebühr wird jährlich im Verhältnis zum Versicherungswert der kantonalen Gebäudeversicherung von jedem Liegenschaftseigentümer erhoben.

#### Art. 12

*Mengengebühr*

Die Mengengebühr wird im Wesentlichen für die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut erhoben und wird nach Art abhängig von Volumen oder Gewicht bemessen.

#### Art. 13

*Gebührentarif*

Der Gemeindevorstand legt die Gebührentarife fest und passt diese periodisch an.

### IV. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel

#### Art. 14

*Vollzug*

<sup>1</sup> Dem Gemeindevorstand obliegt der den Gemeinden nach der kantonalen Gesetzgebung zugewiesene und der aus diesem Gesetz sich ergebende Vollzug.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### Art. 15

- Strafbestimmungen* <sup>1</sup> Wiederhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 5000.- geahndet.
- <sup>2</sup> Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.
- <sup>3</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

**Art. 16**

- Rechtsmittel* Beschlüsse des Gemeindevorstandes gestützt auf dieses Gesetz können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 17**

- Inkrafttreten* Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft und ersetzt das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Trin vom 10. November 1997.

**GEMEINDEVORSTAND TRIN**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

H. Telli

O. Erni